

**Wasserrecht;
Errichtung der Ortsumgehung Weismain (St 2191) durch das Staatl. Bauamt Bamberg;
Vorprüfung über die Umweltverträglichkeit;
Feststellung über das Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung**

Das Staatl. Bauamt Bamberg hat beim Landratsamt Lichtenfels die wasserrechtliche Genehmigung für eine Teilverlegung und -umgestaltung der Weismain sowie eine Teilverrohrung des Weiherwiesengrabens im Zuge der Errichtung der Ortsumgehung Weismain (St 2191) beantragt. Die genannten Maßnahmen erfüllen den Tatbestand eines Gewässerausbaus. Nach § 68 Abs. 1 WHG bedarf ein Gewässerausbau grundsätzlich einer Planfeststellung durch die zuständige Behörde. Gemäß § 68 Abs. 2 WHG kann jedoch für einen Gewässerausbau, für den nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht, anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden.

Gemäß §§ 3a und 3c UVPG i.V.m. Anlage 1 Ziffer 13.18.1, 13.18.2 und Anlage 2 UVPG hat eine allgemeine bzw. standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls stattgefunden. Diese hat ergeben, dass das Vorhaben dauerhaft keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

Es wird daher festgestellt, dass auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtet werden kann. Das Verfahren für die Erteilung der wasserrechtlichen Genehmigung regelt sich somit allein nach den Vorschriften des Wasserrechts.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Lichtenfels, den 07.01.2015
Landratsamt

Anton F l e i s c h m a n n
Abteilungsleiter